



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für die Master-Studiengänge
Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie
Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 29. April 2011**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-20.pdf)

geändert durch:

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für die Master-Studiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sowie Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-57.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen.....	3
§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Studiendauer und Studiumumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge	4
[§ 32 entfällt]	4
II. Masterprüfung	4
§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung.....	4
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung.....	5
§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	6
[§ 36 entfällt]	6
[§ 37 entfällt]	6
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums	6
§ 38 Studienvoraussetzungen.....	6
§ 39 Ziele des Studiums.....	7
§ 40 Struktur des Studiums	7
IV. Schlussbestimmungen	9
§ 41 In-Kraft-Treten.....	9
Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in den Master-Studiengängen Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS- Punkte) 10	
Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.....	14

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) enthält spezifische Regelungen für die Master-Studiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte).
- (2) ¹Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) ist als konsekutiv vertiefender Master-Studiengang konzipiert, der auf einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsinformatik mit mindestens 210 ECTS-Punkten aufbaut. Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) ist als konsekutiv vertiefender Master-Studiengang konzipiert, der auf einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.
- (3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beträgt im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) drei Fachsemester und im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) mindestens 90

ECTS-Punkte und im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 120 ECTS-Punkte.

- (2) Die Höchststudiedauer beträgt im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) fünf, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) sechs Fachsemester.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge zu den Master-Studiengängen Wirtschaftsinformatik im Sinne der §§ 5, 6, 15 APO und der §§ 29, 33 dieser StuFPO sind grundsätzlich alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

[§ 32 entfällt]

II. Masterprüfung

§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Fachsemestern im Umfang von 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem Studiengang im gleichen Studienfach voraus.
- (2) Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem verwandten Studiengang oder in einem Studiengang im gleichen Studienfach (bei weniger als 210 ECTS-Punkten) voraus.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 bzw. 2 aufgenommen werden kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Master-Studiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) mindestens 30, im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 60 ECTS-Punkte in der Masterprüfung.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.
- (2) Die Masterprüfung umfasst Teilprüfungen zu Modulen der in Anhang 1 aufgeführten Modulgruppen unter Berücksichtigung der angegebenen Wahlmöglichkeiten einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Den Modulgruppen sind die in Anhang 1 angegebenen ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftsinformatik entnommen ist.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

- (3) ¹Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung eines Kolloquiums im Umfang von 20 bis 60 Minuten zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet entweder vor oder nach Bewertung der Masterarbeit statt. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht.

[§ 36 entfällt]

[§ 37 entfällt]

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38 Studienvoraussetzungen

Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Kenntnisse in den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch erwartet.

§ 39 Ziele des Studiums

- (1) ¹Gegenstand der Wirtschaftsinformatik sind betriebliche und überbetriebliche Informationssysteme in Wirtschaft und Verwaltung sowie Informationssysteme in privaten Haushalten. ²Durch das Master-Studium der Wirtschaftsinformatik soll die Fähigkeit erworben werden, die in diesen Bereichen auftretenden Probleme mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu lösen, diese wissenschaftlichen Methoden weiterzuentwickeln und darüber hinaus einen angemessenen Beitrag zur Lösung fachübergreifender Probleme zu erbringen.
- (2) ¹Im Verlauf des Studiums werden Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik, der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik sowie der zugehörigen Nachbar- und Hilfsdisziplinen vermittelt. ²Dabei kommt der Integration dieser unterschiedlichen Wissensinhalte im Hinblick auf die Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik besondere Bedeutung zu.
- (3) ¹Das Studium ist sowohl methoden- als auch anwendungsorientiert und soll die Studierenden auf vielfältige berufliche Einsatzmöglichkeiten vorbereiten. ²Durch die Wahlmöglichkeiten im Bereich des Fachstudiums besteht die Möglichkeit einer spezifischen Ausrichtung der Studienschwerpunkte.
- (4) ¹Durch das Studium soll außerdem die Fähigkeit zu einer selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung des Faches Wirtschaftsinformatik erfordert. ²Darüber hinaus sollen die Fähigkeiten vermittelt werden, die notwendig sind, um zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung des Faches beitragen zu können.

§ 40 Struktur des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium Wirtschaftsinformatik wird in zwei Studiengängen angeboten, die sich durch die erforderlichen Vorkenntnisse unterscheiden. ²Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) setzt ein qualifizierendes Studium in Wirtschaftsinformatik mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten voraus. ³Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-

Punkte) richtet sich an Studierende mit einem qualifizierenden Studium in einem verwandten Studiengang bzw. mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten. ⁴Zum Ausgleich der unterschiedlichen Vorkenntnisse sieht der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) zusätzlich zu den Modulgruppen des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) Brückenmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor. ⁵In diesem Brückenstudium sind gemäß Anhang 1B dieser Ordnung zunächst Pflichtmodule aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringen, soweit entsprechende Inhalte im qualifizierenden Studiengang nicht abgedeckt wurden. ⁶Für über diesen Ausgleich fehlender Vorkenntnisse hinaus verbleibende ECTS-Punkte im Brückenstudium sind Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik und des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) zu wählen, die nicht im qualifizierenden Studiengang und nicht in den übrigen Modulgruppen des Masterstudiengangs eingebracht wurden bzw. werden.

- (2) ¹Im Rahmen des Master-Studiums Wirtschaftsinformatik (90 ECTS Punkte) werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse in vier Modulgruppen erworben. ²Diese lauten wie folgt:

A1: Wirtschaftsinformatik

A2: Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre

A3: Seminare

A4: Masterarbeit

³Im Rahmen des Master-Studiums Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) sind zusätzlich 30 ECTS-Punkte im Brückenstudium zu erwerben.

- (3) Innerhalb der Modulgruppe A1 können abhängig vom aktuellen Lehrangebot die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik vertieft und verbreitert werden. Hierzu stehen zum Beispiel Veranstaltungen in den Fächern Industrielle Anwendungssysteme, Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen sowie Systementwicklung und Datenbankanwendungen zur Wahl.

- (4) ¹Die Modulgruppe A2 bietet umfangreiche Spezialisierungsmöglichkeiten. ²Module aus dem Angebot der Fächergruppen Informatik, Angewandte Informatik und Betriebswirtschaftslehre können gewählt werden.
- (5) ¹Die Modulgruppe A3 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische Fragestellungen verschiedener Teilgebiete der Wirtschaftsinformatik, der Angewandten Informatik, der Informatik und der Betriebswirtschaftslehre vorgestellt und diskutiert.
- (6) Die Modulgruppe A4 dient der selbstständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder aus einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 29. April 2011 in Kraft.
- (2) Die Fachprüfungsordnung vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-64.pdf) und die Studienordnung vom 10. November 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-84.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007, für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in den Master-Studiengängen Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)

Im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte, im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 120 ECTS-Punkte. Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) beinhaltet vier Modulgruppen. Alle Modulgruppen sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) beinhaltet ein Brückenstudium als zusätzliche fünfte Modulgruppe.

Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen.

A) Master-Studium Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte)

Es sind die Modulgruppen A1 bis A4 zu wählen. In den Modulgruppen A1 und A2 sind Module im Gesamtumfang von 54 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Wirtschaftsinformatik	24 - 42
A2	Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre	12 - 30
A3	Seminare	6
A4	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	Summe	90

In der **Modulgruppe A1 Wirtschaftsinformatik** sind 24 bis 42 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung
Modulgruppe A1: 24 bis 42 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot				
IAWS-ERP-M	Enterprise-Resource-Planning-Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
IAWS-E-COM-M	E-Commerce-Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
IAWS-MSS-M	Management-Support-Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten

ISDL-SOA	SOA-Governance and Evaluation	3	2V/Ü	Klausur 90 Minuten
SEDA-EbIS-1-M	Fortgeschrittene Anwendungssysteme zur Daten-, Informations- und Wissensverarbeitung	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
SEDA-EbIS-2-M	Systementwicklung	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
SEDA-EbIS-3-M	Architekturen von Datenbanksystemen und von datenbankbasierten Anwendungssystemen	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten

In der **Modulgruppe A2 Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre** sind 12 bis 30 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung
Modulgruppe A2: 12 bis 30 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot				
GdI-IaS-M	Informationssicherheit (Information and Security)	6	4V/Ü	Mündliche Modulprüfung 30 Minuten
GdI-CaC-M	Theorie verteilter Systeme (Communication and Concurrency)	6	4V/Ü	Mündliche Modulprüfung 30 Minuten
GdI-Proj-M	Master-Projekt Grundlagen der Informatik	6	4P	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 45 Minuten
KTR-MMK-M	Multimedia-Kommunikation in Hochgeschwindigkeitsnetzen	6	4V/Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
KTR-Mobi-M	Mobilkommunikation und Mobile Computing	6	4V/Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
KTR-MAKV-M	Modellierung und Analyse von Kommunikationsnetzen und Verteilten Systemen	6	4V/Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
KTR-GIK-M	Grundbausteine der Internet-Kommunikation	6	4V/Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
KTR-Proj-M	Projekt Kommunikationsnetze und -dienste	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 30 Minuten
DSG-DSAM-M	Distributed Systems Architectures and Middleware	6	2V/2Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
DSG-SOA-M	Service-oriented Architectures and Webservices	6	2V/2Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
DSG-SRDS-M	Selected Readings in Distributed Systems	3	2V/S	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 15 Minuten
DSG-Project-M	Master-Projekt Verteilte Systeme	9	6P	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
SWT-PCC-M	Principles of Compiler Construction	6	3V/1Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten

SWT-RPP-M	Selected Readings in Parallel Programming	6	4V/Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
SWT-CCP-M	Compiler Construction Project	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
KogSys-ML-M	Lernende Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
KogSys-KogMod-M	Kognitive Modellierung	6	4V/Ü	mündliche Modulprüfung 20 Minuten
KInf-BuS-M	Bild- und Sprachverarbeitung	6	2V/2Ü	mündliche Modulprüfung 20 Minuten
KInf-SemInf-M	Semantic Information Processing	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
KInf-MobAss-M	Mobile Assistance Systems	6	2V/2Ü	Klausur 60 Minuten und Kolloquium 20 Minuten
KInf-Proj-M	Projekt zur Kulturinformatik	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
MI-CGuA-M	Computergrafik und Animation	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
MI-IR1-M	Information Retrieval 1 (Grundlagen, Modelle und Anwendungen)	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
MI-IR2-M	Information Retrieval 2 (ausgewählte weiterführende Themen)	6	2V/2Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
MI-Proj-M	Projekt zur Medieninformatik	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
HCI-MCI-M	Mensch-Computer-Interaktion	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
HCI-Proj-M	Projektpraktikum Mensch-Computer-Interaktion	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 30 Minuten

In **Modulgruppe A2 Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre** sind zusätzlich weitere Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wählbar. Einen Überblick über das konkrete Angebot bietet das Modulhandbuch.

In **Modulgruppe A3 Seminare** sind 2 Module (Seminare) im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten (2 SWS) zu absolvieren. Ein Seminar muss dabei aus der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik gewählt werden, das andere Seminar aus einer der Fächergruppen Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informatik oder Betriebswirtschaftslehre. Die Modulprüfung in jedem Modul wird durch eine schriftliche Hausarbeit sowie ein Referat erbracht.

Das Bestehen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten.

Weitere Informationen zu den Modulen der Modulgruppen A1 und A2 sowie das konkrete Angebot an Modulen in den weiteren Modulgruppen, die zugehörigen Modulprüfungen und Prüfungsmodalitäten werden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Modulhandbuch zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik bekannt gegeben. Das Modulhandbuch regelt detailliert die Inhalte einzelner Module, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit von Modulen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module. Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Sommersemesters das Modulhandbuch für das kommende Studienjahr. Das Modulhandbuch wird nach Verabschiedung hochschulöffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus gewährleistet der Prüfungsausschuss die Kontinuität sowie ein hinreichendes Angebot in den Modulgruppen. Begonnene Module können in jedem Fall zu Ende studiert werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten im Prüfungsverfahren gemäß § 11 APO werden gewährleistet.

B) Master-Studium Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)

Zusätzlich zu den Inhalten des Master-Studiums Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sind im Brückenstudium 30 ECTS-Punkte zu erbringen. Dabei sind zunächst Pflichtmodule aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringen, soweit entsprechende Inhalte im qualifizierenden Studiengang nicht abgedeckt wurden. Für über diesen Ausgleich fehlender Vorkenntnisse hinaus verbleibende ECTS-Punkte im Brückenstudium sind Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik und des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) zu wählen, die nicht im qualifizierenden Studiengang und nicht in den Modulgruppen A1 bis A3 eingebracht wurden bzw. werden. Die Noten aus dem Brückenstudium gehen dabei in die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 4 APO ein.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik:

- Industrielle Anwendungssysteme,
- Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
- Systementwicklung und Datenbankanwendung.

b) Fächer der Fächergruppen:

- Angewandte Informatik,
- Informatik oder
- Betriebswirtschaftslehre.

Bei b) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfkandidatin bzw. des Prüfkandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011.

Bamberg, 29. April 2011

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 29. April 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2011.